



## Eidg. Berufsprüfung «Fachfrau/Fachmann öffentliche Verwaltung» - Merkblatt zu den Zulassungsbedingungen für Kandidaten und Kandidatinnen

### Rechtliche Grundlagen

Die Prüfungsordnung legt die formellen Zulassungsbedingungen für die eidg. Berufsprüfung «Fachfrau/Fachmann öffentliche Verwaltung» fest. Die Kandidaten und Kandidatinnen müssen unter anderem den Nachweis erbringen, dass sie während mindestens zwei Jahren nach Abschluss der Ausbildung eine Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung oder in einem verwaltungsnahen Betrieb ausgeübt haben.

Der Entscheid über die Zulassung zur eidg. Berufsprüfung wird den Kandidaten und Kandidatinnen mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Zuständig für den Zulassungsentscheid ist die Qualitätssicherungskommission. Sie kann die Vorprüfung einzelner Zulassungsbedingungen an den Ausschuss verweisen.

Die eidg. Berufsprüfung soll möglichst vielen interessierten Personen offenstehen. Unter dieser Prämisse gelten folgende Präzisierungen der Zulassungsvoraussetzungen gemäss Prüfungsordnung (Ziff. 3.31).

### Erfordernis der zweijährigen Tätigkeit

Zum Zeitpunkt des Endes der Anmeldefrist für die Abschlussprüfung erfüllen einzelne Kandidaten und Kandidatinnen das Erfordernis der zweijährigen Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung oder in einem verwaltungsnahen Betrieb noch nicht. Das Zulassungserfordernis gilt als erfüllt, wenn die Kandidaten und Kandidatinnen:

- zum Zeitpunkt des offiziellen Zulassungsentscheids der Qualitätssicherungskommission nach Abschluss der Ausbildung während mindestens 22 Monaten in einer öffentlichen Verwaltung oder einem verwaltungsnahen Betrieb gearbeitet haben und
- dem Prüfungssekretariat spätestens 6 Wochen vor der Durchführung der Abschlussprüfungen den schriftlichen Nachweis einreichen, z.B. durch eine zusätzliche Bestätigung des Arbeitsgebers, dass sie das Erfordernis der zweijährigen Tätigkeit vollständig erfüllen.

### Begriff des verwaltungsnahen Betriebs

Der Tätigkeit in einer öffentlichen Verwaltung gleichgestellt sind Tätigkeiten in einem verwaltungsnahen Betrieb. Ein Betrieb gilt als verwaltungsnah, wenn er mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllt:

- die Beteiligung der öffentlichen Hand liegt bei über 50%,
- der Betrieb nimmt öffentliche Aufgaben wahr oder erfüllt einen Auftrag des Service Public,
- der Betrieb weist eine öffentlich-rechtliche Rechtsform auf,
- es bestehen öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse,
- der Betrieb ist eine Nonprofit-Organisation.

Der Tätigkeit in einem verwaltungsnahen Betrieb grundsätzlich gleichgestellt ist die Behördentätigkeit oder eine vergleichbare politische Tätigkeit während mindestens zwei Jahren.

### Ablauf

Im Zweifelsfall kann gegen eine Gebühr von pauschal Fr. 100.- ein verbindlicher Vorbescheid des Ausschusses der Qualitätssicherungskommission über die Erfüllung einzelner Zulassungsbedingungen zur eidg. Berufsprüfung eingeholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten reichen ihr Gesuch unter Beilage aller notwendigen Akten beim Prüfungssekretariat ein. Der Vorbescheid ergeht in schriftlicher Form nach Begleichung der Bearbeitungsgebühr.

Die Qualitätssicherungskommission  
Zürich, 29. Oktober 2019